

## 572 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 195/1962 (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (126/A).

Die Abgeordneten Machunze, Doktor Migsch und Genossen haben in der 60. Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1964 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß anlässlich der Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß, betreffend das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, sich alle Beteiligten darüber im klaren waren, daß nicht nur die nach diesem Gesetz zu gewährenden Entschädigungen, sondern auch die Zinsen dafür steuerfrei sein sollten. Da dies im Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelsfrei

zum Ausdruck kommt, soll durch den vorliegenden Initiativantrag eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Dezember 1964 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze, Dr. Broesigke und Mark sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Dezember 1964

Glaser  
Berichterstatter

Dr. Migsch  
Obmann

**Bundesgesetz vom  
, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Der § 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, betreffend die Durchführung des Artikels 27 § 2 des Staatsvertrages (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), BGBl. Nr. 195/1962, hat zu lauten:

„(1) Entschädigungen und Zinsen (§ 34 Abs. 1), die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundes-

gesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.“

### Artikel II.

Verfahren, die durch rechtskräftige, dem Artikel I entgegenstehende Abgabenbescheide abgeschlossen wurden, sind über Antrag wiederaufzunehmen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1965 beim zuständigen Finanzamt einzubringen.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.